

Nachhaltigkeitsanforderungen an Lieferanten

der

Pfennigparade PSG GmbH

und

Pfennigparade SIGMETA GmbH

Inhalt

Einleitung/Präambel.....	3
1. Soziale Verantwortung / Soziale Nachhaltigkeit	4
1.1. Ausschluss von Zwangsarbeit, Verbot von Kinderarbeit, Belästigung	5
1.2. Faire Entlohnung, Arbeitszeit und Sozialleistungen	5
1.3. Vereinigungsfreiheit.....	6
1.4. Diskriminierungsverbot (bezogen auf Minderheiten, Frauenrechte etc.)	6
1.5. Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion.....	6
1.6. Land-, Wald- und Wasserrechte und Zwangsräumung	6
1.7. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.....	6
1.8. Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften.....	7
2. Arbeitsschutz	7
2.1. Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz	7
3. Ethisches Geschäftsverhalten & Compliance	7
3.1. Antikorruptions- und Geldwäschebekämpfung.....	7
3.2. Vertraulichkeit/Datenschutz	8
3.3. Finanzielle Verantwortung	8
3.4. Integrität/Bestechung, Vorteilnahme	8
3.5. Offenlegung von Informationen	8
3.6. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht.....	9
3.7. Interessenkonflikte	9
3.8. Plagiate und Geistiges Eigentum	9
3.9. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen	9
3.10. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung.....	9
3.11. Beschwerdemechanismen.....	9
4. Ökologische Verantwortung	10
4.1. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser	10
4.2. Umgang mit Luftemission/Treibhausemissionen/Luftqualität.....	10
4.3. Erneuerbare Energien	11
4.4. Dekarbonisierung.....	11
4.5. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen.....	11
4.6. Nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung	11
4.7. Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement.....	11
4.8. Umgang mit Konfliktmineralien	12

4.9. Tierschutz, Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung.....	12
5. Umsetzung der Anforderungen	12
6. Kontakt und Beschwerdemöglichkeit.....	13
7. Planung der betrieblichen Kontinuität	13
.....	14
Herausgeber.....	14

Einleitung/Präambel

Pfennigparade PSG GmbH (im Weiteren „PSG“) und die Pfennigparade SIGMETA GmbH (im Weiteren „SIGMETA“) bekennen sich zu einer ökonomisch, ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche verantwortungsvolle Verhalten von allen unseren Lieferanten.

Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten ebenfalls dazu auf.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die wechselseitige Einhaltung der nachstehenden Nachhaltigkeitsanforderungen an Lieferanten (im Weiteren auch „Verhaltenskodex“ genannt). Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unsere Nachhaltigkeitsanforderungen zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diese Nachhaltigkeitsanforderungen an Lieferanten kann Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften (z.B. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz LkSG) sowie internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen (z.B. allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, Leitlinien Wirtschaft und Menschenrechte, Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die PSG und SIGMETA erwarten zusammengefasst von ihren Lieferanten und Dienstleistern:

- Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen und ethischen Rahmenbedingungen
- Beachtung im Besonderen des Wettbewerbs- und Kartellrechts

- Unterlassung jegliche Einflussnahme auf dienstliche Entscheidungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von der Pfennigparade PSG GmbH durch Zuwendungen oder andere Vergünstigungen
- Achtung von Richtlinien – seien es eigene Grundsätze oder die Pfennigparade PSG GmbH-Richtlinie
- Hinweis im Rahmen der Zusammenarbeit an die Geschäftsleitung auf Verdachtsmomente für einen möglichen Korruptionsfall

Unseren Lieferanten wird diese Nachhaltigkeitsrichtlinie zur Verfügung gestellt, in der Erwartung, dass die hier aufgeführten Grundsätze respektiert und eingehalten werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, also allen Unternehmen, die mit der PSG und SIGMETA in Geschäftsbeziehung stehen, dass sie ihrem Handeln dieselben ethischen Grundsätze zugrunde legen.

Diese Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten setzt den Mindeststandard für die Geschäftsbeziehungen mit uns.

1. Soziale Verantwortung / Soziale Nachhaltigkeit

Menschenrechte zu respektieren und alle Menschen mit Würde zu behandeln ist der Kern sozialer Verantwortung. So gehören Nichtdiskriminierung, Vereinigungsfreiheit, Ausschluss von Zwangsarbeit bei fairer Belohnung und sicherer Arbeit zu den Grundwerten unserer sozialen Verantwortung.

Diese soziale Verantwortung gehört auch zum Grundverständnis unserer Lieferanten.

Unsere Lieferanten verpflichten sich, geltendes Recht einzuhalten. Mitarbeitende orientieren sich in allen Belangen an den betrieblichen Aufgaben, sind Repräsentanten ihres Unternehmens und respektieren im Umgang die Besonderheiten jedes ihrer Kollegen. Jede Führungskraft erfüllt Organisations- und Aufsichtspflichten und trägt dafür Sorge, dass dieser Nachhaltigkeitskodex eingehalten wird.

Unsere Lieferanten betreiben ihrerseits inter-/nationale Geschäfte nach höchsten ethischen Grundsätzen und befolgen gültige Gesetze (z.B. Wettbewerbsrecht), betreiben fairen Wettbewerb und verschaffen sich keine unlauteren Vorteile gegenüber Kunden, Lieferanten oder Mitbewerbern.

Unsere Lieferanten distanzieren sich klar von radikalen Gruppierungen sowie radikalen Religionen.

Unsere Lieferanten unterstützen, in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten, folgende Grundsätze:

- des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („United Nations Global Compact“),
- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („UN Universal Declaration of Human Rights“)
- sowie der Erklärung der International Labor Organization (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit („1998 International Labor Organization Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“).

Im Einzelnen erwarten wir von unseren Lieferanten:

1.1. Ausschluss von Zwangsarbeit, Verbot von Kinderarbeit, Belästigung

Es darf keine Zwangsarbeit, moderne Sklaverei oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Den Beschäftigten wird gestattet, die Kontrolle über ihre Ausweispapiere zu behalten (z.B. Reisepass, Arbeitserlaubnis oder jedes andere persönliche Rechtsdokument). Der Lieferant stellt sicher, dass Beschäftigte während der gesamten Einstellungsphase und Beschäftigungsdauer keine Gebühren oder sonstigen Zahlungen leisten, um beschäftigt zu werden. Der Lieferant ist für die Zahlung aller rechtlich verbindlichen Gebühren und Ausgaben (z.B. Lizenzen und Abgaben) verantwortlich, die ggf. im Zusammenhang mit seinen Beschäftigten anfallen. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Disziplinarrichtlinien und -verfahren sind eindeutig festzulegen und den Beschäftigten mitzuteilen.

In keiner Phase einer Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Jede junge Arbeitskraft wird des Weiteren davor geschützt, Arbeiten ausführen zu müssen, die als gefährlich eingestuft werden, einen negativen Einfluss auf dessen Bildung haben oder die gesunde Entwicklung beeinträchtigen. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant seine Maßnahmen zu dokumentieren und zu ergreifen, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Dies gilt auch innerhalb der Lieferkette des Lieferanten.

1.2. Faire Entlohnung, Arbeitszeit und Sozialleistungen

Der Lieferant stellt sicher, dass das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entspricht, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Arbeitnehmenden sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren und klare, detaillierte und regelmäßig schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts zu geben. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Neben der Einhaltung von Mindestlöhnen und Überstundenvergütung müssen auch Krankenurlaub und staatlich vorgeschriebene Leistungen gewährt werden.

1.3. Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmenden, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen sowie zu streiken, ist zu respektieren. Arbeitnehmervertreter und Arbeitnehmende dürfen nicht z.B. aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.

1.4. Diskriminierungsverbot (bezogen auf Minderheiten, Frauenrechte etc.)

Es darf zu keiner Diskriminierung bzw. Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden kommen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kasten, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Minderheiten/indigenen Völkern, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren. Der Lieferant verpflichtet sich, die Gleichberechtigung für Männer und Frauen zu gewährleisten, die Rechte gefährdeter Gruppen innerhalb ihrer Unternehmen und Lieferketten zu schützen, insbesondere die Rechte von Minderheiten, indigenen Völkern, Frauen, Kindern und Wanderarbeitern. Zusätzlich sollte der Lieferant interne Maßnahmen einführen und umsetzen, um die Lohn- und Chancengleichheit auf allen Beschäftigungsebenen zu gewährleisten. Insbesondere der Einstellungsprozess ist möglichst ethisch, nachhaltig, transparent und respektvoll und ohne jede Diskriminierung zu gestalten (ethische Rekrutierung).

1.5. Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion

Unsere Lieferanten fördern Vielfalt auf allen Ebenen der Belegschaft bis zur Vorstandsebene.

1.6. Land-, Wald- und Wasserrechte und Zwangsräumung

Unsere Lieferanten vermeiden Zwangsräumungen und den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder sonstiger gewerblicher Nutzung.

1.7. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Wenn die Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern die Lebensgrundlage von Personen sichert, dürfen Land, Wälder und Gewässern diesen Personen nicht gesetzeswidrig entzogen werden. Auch darf es nicht zu schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch kommen. Dies schädigt die Gesundheit von Personen, beeinträchtigt erheblich die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung oder verhindert den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser.

1.8. Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Von Ihnen eingesetzte private als auch öffentliche Sicherheitskräfte müssen sich an ethische Standards halten und sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten rechtmäßig, transparent und im Einklang mit den Menschenrechten erfolgt. Eine angemessene Ausbildung und Qualifikation der eingesetzten Sicherheitskräfte sind von großer Bedeutung. Die Ausbildung sollte sowohl technische Fähigkeiten als auch die Vermittlung von ethischen Grundsätzen und Menschenrechtsstandards umfassen.

2. Arbeitsschutz

Arbeitsschutz betrifft die Antizipation, Erfassung, Bewertung und Kontrolle von Gefahren, die sich am Arbeitsplatz bzw. aus diesem ergeben. Die Gefahren können Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmer beeinträchtigen, auch unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Umgebung und die Umwelt.

2.1. Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Unsere Lieferanten sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld ihrer Mitarbeitenden verantwortlich, um die Gesundheit Beschäftigter zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden Beschäftigte regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen informiert und geschult.

3. Ethisches Geschäftsverhalten & Compliance

Compliance bezieht sich auf die Grundsätze, die das Verhalten des Unternehmens in den Beziehungen zu seinen Geschäftspartnern und Kunden bestimmen in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen. Unethische Geschäftspraktiken (dazu gehören Korruption, unlauterer Wettbewerb und Interessenkonflikte) werden vermieden.

3.1. Antikorruptions- und Geldwäschebekämpfung

Der Lieferant setzt sich dafür ein, seine Geschäfte ehrlich, fair, frei von Korruption oder Bestechung, sowie verantwortungsbewusst zu führen. Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Der Lieferant führt Finanzaufzeichnungen und erstellt Berichte gemäß internationalen Gesetzen

und Regelungen. Der Lieferant ist sich bewusst, dass Handlungen der Bestechung oder Korruption einen negativen Einfluss auf das Image, die Produkte und die Nachhaltigkeit des Unternehmens haben. Er bietet oder verspricht keine Wertgegenstände (weder direkt noch indirekt), um amtliche Handlungen unzulässig zu beeinflussen oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, mit dem Ziel, eine Geschäftstätigkeit zu veranlassen oder zu erhalten. Daher wird ein Verstoß gegen diese Grundsätze als ernsthafte Angelegenheit betrachtet und führt zur schwersten Disziplinarmaßnahme, die gemäß den im jeweiligen Land geltenden Gesetzen, Vorschriften und Regelungen zulässig ist. Sollten die Grundsätze des Lieferanten im Widerspruch zu lokalen Gesetzen stehen, sind die lokalen Gesetze bezüglich dieser Regelung maßgeblich.

3.2. Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen, Sicherheitsgesetzen und -regelungen, den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Gesellschafter, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten. Besitzt der Lieferant Zugang zu streng vertraulichen Informationen über die PSG GmbH oder ein Unternehmen, welches mit der PSG bzw. SIGMETA in Geschäftsbeziehungen steht, hat er im Rahmen ihrer Geheimhaltungspflicht beim Umgang mit Geschäftsunterlagen und Informationen besondere Sorgfalt anzuwenden.

3.3. Finanzielle Verantwortung

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Geschäftsunterlagen (einschließlich Finanzkonten, Qualitätsberichte, Zeiterfassungen, Spesenabrechnungen etc.) genau erfasst werden und die Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu führen.

3.4. Integrität/Bestechung, Vorteilmahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

3.5. Offenlegung von Informationen

Der Lieferant ist verantwortlich für die Offenlegung finanzieller und nicht-finanzieller Informationen gemäß den geltenden Vorschriften und den üblichen Praktiken der Branche und gegebenenfalls von Informationen über seine Arbeitskräfte, Arbeitsschutzmaßnahmen, Umweltpraktiken, Geschäftsaktivitäten, Finanzlage und Leistung.

3.6. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern, insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit dem Ziel, Kunden in ihrer Freiheit einzuschränken, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim (Wieder-)Verkauf autonom zu bestimmen.

3.7. Interessenkonflikte

Ein Interessenskonflikt entsteht, wenn eine Person ein privates/persönliches Interesse hat, welches seine Entscheidungen beeinflussen könnte. Zu solchen Interessenskonflikten gehören Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Partnerschaft, Geschäftspartnerschaft oder Investitionen. Der Lieferant vermeidet Interessenkonflikte, die die Glaubwürdigkeit des Lieferanten beim Auftraggeber oder das Vertrauen externer Parteien in den Auftraggeber beeinträchtigen könnten.

3.8. Plagiate und Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

3.9. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Der Lieferant wirtschaftet unter Einhaltung der Kriterien für Ausfuhrkontrollen und unter Beachtung der bestehenden Wirtschaftssanktionen, um einen sicheren Handel zu gewährleisten. Den Handel außerhalb dieser Vorschriften lehnt der Lieferant dementsprechend ab.

3.10. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Vergeltungsmaßnahmen werden als direkte oder indirekte negative Verwaltungsentscheidung und/oder Handlung definiert, welche gegenüber einer Person angedroht, empfohlen oder eingeleitet wird, die mutmaßliches Fehlverhalten gemeldet hat. Die PSG und die SIGMETA erwarten von Lieferanten, dass Prozesse etabliert werden, die es ermöglichen, dass Bedenken anonym und vertraulich und ohne Vergeltungsmaßnahmen geäußert werden können.

3.11. Beschwerdemechanismen

Der Lieferant hat von der PSG bzw. der SIGMETA erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeitenden weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerde-

mechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

Die Kontaktdaten des Beschwerde- und Hinweisgeberportals der PSG / SIGMETA lauten:

<https://pfennigparade.ak-compliance.de/>

Tel: 0511 330603-70

pfennigparade@ak-compliance.de

4. Ökologische Verantwortung

Die PSG und die SIGMETA verpflichten sich im Zuge der gesellschaftlichen Verantwortung zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zu einem sozialen, ökonomischen und verantwortungsvollen Geschäftsbetrieb. Dies beinhaltet den bestmöglichen Schutz der Umwelt, einen sorgsamen Umgang mit Ressourcen und erfolgreiche Energieeinsparung. Der Lieferant hält alle geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards ein und betreibt ein effizientes System zur Identifizierung und Beseitigung potentieller Umweltgefahren. Es ist erwünscht, dass der Lieferant ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 aufbaut oder anderweitig die Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen sicherstellt und dieses nachweisen kann.

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner bestrebt sind, unsere Klimaschutzziele durch die von ihnen zu liefernden Waren und Dienstleistungen, aber beispielsweise auch durch Bereitstellung entsprechender Daten zum Klimaschutz, zu unterstützen. In diesem Zusammenhang erwarten wir von unseren Lieferanten auch, dass sie dem Klimaschutz in ihrer eigenen betrieblichen Tätigkeit angemessen Rechnung tragen, z.B. indem sie sich Klimaschutzziele setzen und diese entsprechend umsetzen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

4.1. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

4.2. Umgang mit Luftemissionen/Treibhausemissionen/Luftqualität

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten,

wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren und den Grad der Luftverschmutzung in der Atmosphäre (Luftqualität) minimal zu halten.

4.3. Erneuerbare Energien

Jeder Mitarbeitende des Lieferanten ist für den Umweltschutz in seinem Arbeitsbereich mitverantwortlich und verpflichtet sich die gesetzlichen und behördlichen Standards zum Umweltschutz einzuhalten. Um die Emissionen zu reduzieren, sollen im Laufe der Zeit verstärkt erneuerbare Energien beim Lieferanten zum Einsatz kommen. Nachweise hierzu können seitens PSG / SIGMETA eingefordert werden.

4.4. Dekarbonisierung

Unser Ziel ist es, die Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen in der gesamten Lieferkette zu unterstützen. Deshalb erwarten wir von unseren Lieferanten, sich für die Dekarbonisierung ihrer Rohstoffbeschaffung, ihres Transports bis hin zu den Endprodukten einzusetzen. Dies beinhaltet z.B. einen Wechsel zu kohlenstoffarmen Technologien und Praktiken, den Einsatz von erneuerbaren Energien und ein nachhaltiges Wirtschaften der Betriebe.

4.5. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, seiner Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling, der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 handeln sowie persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

4.6. Nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen, einschließlich Wasser und Energie, während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

4.7. Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement

Gefahrenstoffe, welche beim Lieferanten zur Anwendung kommen, werden so gelagert, hantiert und transportiert, dass keine Gefahr von Emissionen in Luft, Boden

oder Wasser oder aber Explosionsgefahr besteht und somit der Gesundheitsschutz für die Mitarbeitenden gegeben ist. Relevante Sicherheitsanweisungen sind in Lagerbereichen und an den betroffenen Arbeitsplätzen hinterlegt.

Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen der Mitarbeitenden sind hier inbegriffen. Ein Chemikalienmanagement ist gemäß dem internationalen Ansatz einzuführen und gemäß nationaler und internationaler Spezifikation zu betreiben (sofern zutreffend). Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

4.8. Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD). Wir erwarten die Erfüllung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Auch muss unser Lieferant dieses wiederum von seinen Lieferanten fordern. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse soll vermieden werden.

4.9. Tierschutz, Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung

Der Lieferant verpflichtet sich im Sinne des Tierschutzes zu agieren z.B. Massentierhaltung zu begrenzen und eine artgerechte Tierhaltung zu unterstützen. Zudem hält er bei sämtlichen Vorhaben alle relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen bezüglich Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung ein. Alle Maßnahmen dazu sind in seiner Lieferkette dementsprechend zu prüfen/umzusetzen. Nachweise hierfür können eingefordert werden.

5. Umsetzung der Anforderungen

In Anlehnung an die Norm ISO 14001 erwarten wir von unseren Lieferanten und deren Unterlieferanten, Zulieferern einen verantwortungsvollen, nachhaltigen sowie schonenden Umgang mit Rohstoffen und Ressourcen. Wir erwarten zudem auch die Weitergabe dieser verbindlichen Anforderungen bzw. Standards an Tier-1 Lieferanten entlang der Lieferkette.

In Bezug auf Lieferketten erwarten wir, dass Lieferanten die Risiken innerhalb ihrer Lieferketten identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen.

Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird uns der Lieferant zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten bzw. uns gemeldeten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Sollte ein Verstoß gegen die oben genannten Regelungen festgestellt werden, wird dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat schriftlich mitgeteilt. Dem Lieferanten wird

dann eine angemessene Nachfrist gesetzt, damit er sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang bringen kann. Ist eine Abhilfe in absehbarer Zeit nicht möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall ist gemeinsam mit der PSG / SIGMETA ein Konzept incl. Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Erfolgte ein solcher Verstoß schuldhaft, lief die Nachfrist ergebnislos ab bzw. konnten die im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirken, kann die PSG / SIGMETA den Vertrag auflösen und die Geschäftsbeziehung abbrechen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

6. Kontakt und Beschwerdemöglichkeit

Für die Meldung von Compliance-Verstößen oder Verdachtsfällen sowie von Verstößen gegen die Grundsätze dieses Lieferantenkodex können Geschäftspartner oder Mitarbeitende oder andere Involvierte die zentrale Beschwerde-Anlaufstelle der Pfennigparade nutzen. Die Kontaktdaten des Beschwerde- und Hinweisgeberportals der PSG / SIGMETA lauten:

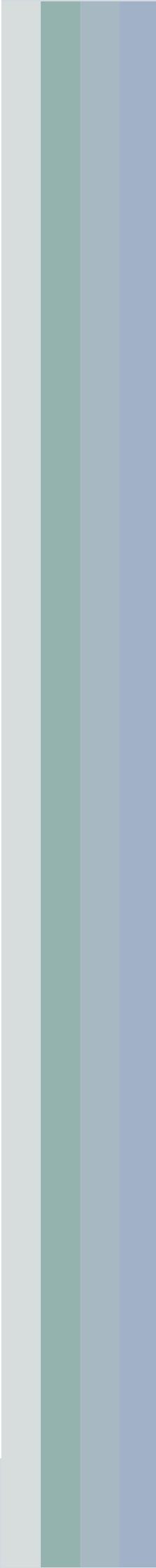
<https://pfennigparade.ak-compliance.de/>

Tel: 0511 330603-70

pfennigparade@ak-compliance.de

7. Planung der betrieblichen Kontinuität

Der Lieferant trifft Vorsorgemaßnahmen im Falle von Störungen seiner Geschäftstätigkeit (z.B. Naturkatastrophen, Terrorismus, Software-Viren, Krankheit, Pandemie, Infektionskrankheiten). Die Vorsorgemaßnahmen beinhalten insbesondere Katastrophenpläne, um die Mitarbeitenden und die Umwelt so weit wie möglich vor den Auswirkungen eventueller Katastrophen im Bereich der Geschäftstätigkeit zu schützen.



Herausgeber

Pfennigparade PSG GmbH
Petuelring 108
80807 München

Pfennigparade SIGMETA GmbH
Schleißheimerstr. 282
80809 München

Version 1.0
2023